



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellt und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und -Bewertung. Mitglied im BVSZK.



Informations-Rundschreiben vom 16. März 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof hat am 29. April 2003 zwei wichtige Entscheidungen veröffentlicht, die Ihnen sicherlich in der Zwischenzeit hinreichend bekannt sind. Die Entscheidungen stärken im Ergebnis die Rechte des Autofahrers und haben zudem erheblichen Einfluss auf die Schadenabwicklung und letztlich auch auf die Tätigkeit des Rechtsanwaltes und des Kfz-Sachverständigen. Beide Urteile möchten wir im Folgenden kurz wiedergeben und aus sachverständiger Sicht kommentieren:

Urteil des BGH vom 29. 04. 2003, AZ VI ZR 393/02: Ersatz von Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes

Der Kläger verlangt von der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Schädigers Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem sein Kraftfahrzeug beschädigt wurde. Der Kläger ist Karosseriebaumeister und hat sein Fahrzeug nach dem Unfall selbst instandgesetzt. Im Prozess hat der Sachverständige bestätigt, dass durch die Reparaturmaßnahmen jedenfalls Verkehrs- und Betriebssicherheit wiederhergestellt worden sind; er hat allerdings Art und Qualität der Reparatur nicht weiter untersucht. Die Parteien streiten darüber, ob bei dieser Sachlage der Kläger seinen Schaden in Höhe der von einem Sachverständigen ermittelten Kosten einer fachgerechten Reparatur abrechnen kann, ohne dass es darauf ankommt, ob die Reparatur fachgerecht erfolgt ist, oder ob der Schadensersatzanspruch begrenzt ist durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.

Amts- und Landgericht haben der Klage stattgegeben. Der für das Schadensrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Beklagten zurückgewiesen. Die überwiegende Zahl der Gerichte spricht Reparaturkosten bis zur Höhe der Kosten der Ersatzbeschaffung zu, d.h. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Für eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Schädigers müsse der Geschädigte das Fahrzeug zum Zwecke der Weiterbenutzung fachgerecht instandsetzen. Die Gegenmeinung billigt dem Geschädigten Reparaturkostenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes unter Ausklammerung des Restwertes zu. Der erkennende Senat ist im Anschluss an BGHZ 115, 364 ff. der letztgenannten Auffassung gefolgt und hat entschieden, dass der Restwert bei der Schadensberechnung jedenfalls dann unberücksichtigt zu bleiben hat, wenn wie in dem zu entscheidenden Fall die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeuges nicht übersteigen.

Leitsatz: Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter nutzt. Die Qualität der Reparatur spielt jedenfalls so lange keine Rolle, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Diese BGH-Entscheidung lässt leider mehr Fragen offen, als tatsächlich verbindlich entschieden werden. Die Aussage im Leitsatz der Entscheidung, dass die Qualität der Reparatur solange keine Rolle spielt, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, steht in einem gewissen Gegensatz zu der Aussage in der Entscheidungsbegründung, dass durch die Reparatur jedenfalls die Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit des Fahrzeuges wiederhergestellt werden muss.

Sowohl die Verkehrssicherheit wie auch die Betriebssicherheit sind jedoch eindeutige Kriterien, die bei der Überprüfung der Qualität der Reparatur eine Rolle spielen müssen. Unklar ist auch die Aussage in der Entscheidung bezüglich des Nutzungswillens des Geschädigten. Der BGH spricht ledig-

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 16.März 2004

lich davon, dass die Reparaturkosten in voller Höhe zu erstatten sind, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, soweit Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit wiederhergestellt sind und soweit er das Fahrzeug weiter nutzt.

Keine Aussage trifft die Entscheidung dazu, wie dieser Nutzungswille zu dokumentieren ist, so dass man derzeit nur davon ausgehen kann, dass man sich hier an der Rechtsprechung zur sogenannten 130%-Grenze orientieren muss.

Bedauerlicherweise hat der BGH keine verbindliche Stellungnahme zu der Frage abgegeben, ab wann überhaupt eine Totalschadenabrechnung in Frage kommen kann. Weder hat er die 70%-Grenze, die der Verkehrsgerichtstag empfiehlt, erwähnt, noch hat er eine Aussage getroffen zu der Frage, unter welchen Bedingungen ein Sachverständiger eine Angabe zum Restwert in sein Gutachten aufzunehmen hat.

Hier verbleibt es bis auf weiteres bei den entsprechenden Richtlinien der Kammern und des BVS sowie der Empfehlung des Verkehrsgerichtstages, die davon ausgehen, dass der Restwert erst ab einer Schadenhöhe von 70% des Wiederbeschaffungswertes überhaupt eine Rolle spielen kann.

Neue Aufgaben kommen ggf. auf den Sachverständigen zu bei der Frage der Bewertung der Reparaturqualität. Da es nach der Entscheidung des BGH's eben nicht darauf ankommt, ob die Reparatur gemäß gutachterlichen Vorgaben erfolgt ist, sondern ausschließlich darauf, ob durch die Reparatur die Betriebssicherheit und die Verkehrssicherheit wiederhergestellt wurden, wird der Sachverständige genau diese Kriterien zu definieren haben. Dies wird im Einzelfall im Nachhinein durch eine weitere Besichtigung zu erfolgen sein.

**Urteil des BGH vom 29. 04. 2003, AZ VI ZR 398/02:
Bundesgerichtshof zur Schadensberechnung auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten**

Nach einem Verkehrsunfall ließ die Klägerin ihren beschädigten PKW Porsche zur Ermittlung der Reparaturkosten in ein „Porsche-Zentrum“ verbringen. Dort wurden die Reparaturkosten unter Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze dieser Fachwerkstatt auf 30.368,30 DM geschätzt. Die Klägerin ließ eine Reparatur des Fahrzeugs nicht durchführen, sondern verkaufte es in unrepariertem Zustand und verlangte von den ersatzpflichtigen Beklagten Ersatz fiktiver Reparaturkosten in genannter Höhe. Die beklagte Versicherung zahlte hierauf jedoch lediglich 25.425,60 DM, da der Klägerin kein Anspruch auf Ersatz der im „Porsche-Zentrum“ anfallenden Lohnkosten zustehe. Vielmehr seien der Schadensberechnung die von der DEKRA ermittelten mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätze zugrunde zu legen.

Dieser Auffassung ist der Senat nicht gefolgt. Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation, wobei der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes frei ist. Dies gilt auch für fiktive Reparaturkosten. Zwar ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Jedoch braucht sich die Klägerin nicht auf die bloß abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Auch bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten kann nicht ein abstrakter Mittelwert Grundlage für die Berechnung der im konkreten Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten sein. Auch bei fiktiver Schadensberechnung ist grundsätzlich Maßstab das Verhalten eines wirtschaftlich vernünftig denkenden Geschädigten zum Zwecke der Schadensbehebung. Dazu gehört auch die Entscheidung des Geschädigten, sein Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Anderenfalls würde die dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie in einer mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden Weise eingeschränkt.

Nach diesen Grundsätzen darf die Klägerin daher der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze des „Porsche-Zentrums“ zugrundelegen, auch wenn diese über den von der DEKRA ermittelten Sätzen der Region liegen. Dies gilt im Hinblick auf die dem Geschädigten zustehende Dispositionsfreiheit auch dann, wenn der Geschädigte das Fahrzeug wie hier unrepariert weiterveräußert.

Seite 3 zum Schreiben vom 16.März 2004

Für den Kfz-Sachverständigen löst diese BGH-Entscheidung mit Sicherheit die Konsequenz aus, dass die Angabe eines mittleren Stundenverrechnungssatzes gemäß DEKRA künftig problematisch ist. Der Sachverständige dürfte vielmehr gut beraten sein, wenn er in Fällen, in denen nicht feststeht, ob das Fahrzeug instandgesetzt wird oder nicht, der durchschnittliche Stundensatz der Fachwerkstätten dieser Marke der Region zugrunde gelegt wird. Wichtig ist folglich, dass zumindest im KH-Schaden eine Bezugnahme auf mittlere Stundenverrechnungssätze DEKRA unterbleibt.

Es war aus unserer Sicht kaum anzunehmen, daß eine versicherungsseitige Reaktion auf diese Urteile ausbleibt. Die Allianz Versicherung hat sich offenbar entschlossen, die aus unserer Sicht eindeutige BGH-Entscheidung zur Höhe der Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung in sehr einseitiger und auch geschädigtenunfreundlicher Weise zu interpretieren.

Uns liegen eine Reihe von Allianzschreiben vor, wo die Allianz sowohl bei fiktiver wie auch bei konkreter Abrechnung auf Stundenverrechnungssätze regionaler Reparaturwerkstätten verweist, die unter den Stundenverrechnungssätzen der markengebundenen Kfz-Betriebe liegen.

Wörtlich führt die Allianz beispielsweise aus:

„Wir haben hier die konkreten Stundenverrechnungssätze einer Werkstatt in der Region Ihrer Mandantschaft in Ansatz gebracht. Zwar hat der BGH entschieden, dass bei fiktiver Abrechnung nicht der abstrakte Mittelwert für Stundenverrechnungssätze herangezogen werden darf. Dies ist jedoch nur im Leitsatz des Urteils so ausgeführt. In der Urteilsbegründung steht, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss.“

Zumindest verursacht die Allianz mit derartigen Schreiben eine erhebliche Verunsicherung bei Geschädigten, Anwälten, Kfz-Betrieben und Sachverständigen. Aus diesem Grund sei nochmals auf die oben angeführte Entscheidung verwiesen.

In Anbetracht der völlig eindeutigen Ausführungen des Bundesgerichtshofes kann nur dringend geraten werden, sich gegen entsprechende Kürzungen der Versicherung mit allen Mitteln zur Wehr zu setzen. Entsprechende Muster können über uns oder auch über unseren Berufsverband, den BVSK, angefordert werden.

Das Verhalten zeigt im Übrigen auch, wie wichtig es ist, mit der Schadenfeststellung einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen zu beauftragen, der die aktuelle BGH-Rechtsprechung kennt und den korrekten Stundenverrechnungssatz einsetzt.

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle

P.S.: Zu der obigen Thematik verfügen wir über weitergehende Informationen im PDF-Format, die Sie durch eine kurze E-Mail an info@oesterle.com anfordern können. Ebenso liegen uns die ersten Urteile zu § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB (Mehrwertsteuerthematik) vor, die wir Ihnen gerne auf vorgeanntem Weg zukommen lassen.

Die obigen Ausführungen wurden teilweise Informationen des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK – Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bvsk.de entnommen.